

URUGUAY

Einfuhranforderungen für gebrauchte Maschinen, Anlagen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau

(Requisitos fitosanitarios para la introducción al país de maquinaria, equipos e implementos de uso agrícola, forestal o jardinería usada)

Quelle: <http://www.mgap.gub.uy/unidad-organizativa/direccion-general-de-servicios-agricolas/descarga/resolucion-no-98-de-dgsa-de>, aufgerufen am 08.11.2019

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 13.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Einfuhranforderungen für gebrauchte Maschinen, Anlagen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau

MINISTERIUM FÜR VIEHWIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

DGSA / Generaldirektion der Landwirtschaftsdienste

Montevideo, 15. November 2016

...

FASST DIE GENERALDIREKTION DES LANDWIRTSCHAFTSDIENSTES FOLGENDEN BESCHLUSS

1. Im Sinne dieses Beschlusses sind „gebrauchte Landmaschinen“: Traktoren, Pflüge, Eggen, Sämaschinen, Motorhacken, Mähdrescher, Düngerstreuer, Mähmaschinen, Rasenmäher, Motorsensen, Ballenpressen, Motorfräsen, Pflanzenschutzgeräte, Spritzmaschinen, Schaufeln, Saatbettkombinationen, Obstvollernter und Walzen und andere.

2. Bei der Einfuhr gebrauchter Landmaschinen in das Land sind unabhängig vom geltenden Zollsystem (Einfuhr, zeitweilige Zulassung, Durchfuhr in eine Freizone oder ein Zolllager) folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen einzuhalten:

A) Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses, das von der zuständigen Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes ausgestellt wurde und die folgende zusätzliche Erklärung enthält:

1) Die Maschinen, ihre Teile und Vorrichtungen wurden einer Innen- und Außenreinigung unterzogen und sind frei von Schädlingen, Pflanzenresten und Erde.

B) Durchführung einer phytosanitären Behandlung am Ursprungsort, die Behandlungsparameter sind im entsprechenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

C) Durchführung einer pflanzengesundheitlichen Einfuhruntersuchung.

3. Die in Absatz 2 Buchstabe A Punkt 1 vorgeschriebene Reinigung erfolgt unter Verwendung einer oder mehrerer Methoden (Waschen, Dampf, Druckluft, Absaugen und anderer geeigneter Mittel), und ggf. sind Teile so abzubauen, dass sichergestellt ist, dass die Maschine, ihre Teile und Vorrichtungen

innen und außen sauber und frei von Erde, Pflanzenresten und jeglichen anderen Organismen, Gegenständen oder Material, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen, sind.

4. Gebrauchte Landmaschinen, die als internationaler Transit eingeführt und durch das Staatsgebiet in geschlossenen Containern befördert werden, dürfen nicht geöffnet werden. Die Container bleiben während der Durchfuhr durch das Land geschlossen. Werden diese nicht in geschlossenen Containern eingeführt oder müssen sie entpackt werden, gelten die maßgeblichen Anforderungen für die Einfuhr in das Staatsgebiet.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden, oder werden dabei Erde, Pflanzenreste oder Quarantäneschädlinge festgestellt, wird die Sendung zurückgewiesen und die Rücksendung innerhalb von 30 Tagen veranlasst, bis dahin verbleibt die Maschine unter sicheren Bedingungen. DGSA kann auf Antrag des Importeurs prüfen, ob die besagte Maschine einer pflanzengesundheitlichen Behandlung unterzogen werden kann.

6...

7. Im Amtsblatt und auf der Webseite der Behörde zu veröffentlichen.

8. Abgeschlossen, archiviert.

ING. AGR. FEDERICO MONTES
Generaldirektor
Unidad Ejecutora 4
MGAP Servicios Agrícolas